

Information zur Bekanntgabe von Planungsanregungen, Bauvorhaben und Planungsinteressen:

Alle Gemeindemitglieder sowie jede physische und juristische Person, die berechtigte Interessen glaubhaft machen können, sind aufgefordert, Planungsanregungen, Bauvorhaben oder sonstige Planungsinteressen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann grundsätzlich formlos erfolgen. Es wird jedoch ersucht, folgende Informationen unbedingt zu inkludieren:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- Grundstücksnummer, Katastralgemeinde und Einlagezahl im Grundbuch
- Flächenausmaß in m²
- Art der beabsichtigten Nutzung
 - Wohnnutzung
 - industrielle oder gewerbliche Nutzung
 - landwirtschaftliche Nutzung
 - touristische Nutzung
 - Erholungsnutzung
 - Nutzung als Vorbehaltsfläche nach § 37 StROG 2010¹
- Eigenbedarf oder Veräußerungsinteresse
- Antrag zur Einlösung von Vorbehaltsflächen

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, die Bekanntgabe näher zu begründen (optional):

- Textliche Begründung
- Projektbeschreibung (Text und Pläne)
- Zeitraum der beabsichtigten Nutzung
- Grundbuchsauszug

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle neuen Baulandausweisungen aufgrund der Bestimmungen der § 34 ff des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF. zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen sind. Diese Maßnahmen haben das Ziel, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist einer widmungskonformen Nutzung zuzuführen. Dies können zum Beispiel sein: Eine privatwirtschaftliche Vereinbarung (z.B. Optionsvertrag zu Gunsten der Gemeinde), eine Bebauungsfrist (bei Flächen über 3.000m² in der Hand eines Eigentümers) oder eine Vorbehaltsfläche.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass über alle bekannt gegebenen Planungsinteressen und sonstigen Planungsanregungen raumordnungsfachlich beraten wird und der Gemeinderat hierüber mit erforderlicher 2/3-Mehrheit im Zuge des Auflagebeschlusses entscheidet. Weiters wird auf übergeordnete Vorgaben des Landes (z.B.: Regionales Entwicklungsprogramm, Sachprogramm

¹ Vorbehaltsflächen sind Flächen, die für öffentliche Zwecke (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Rüsthaus, etc.) oder für förderbaren Wohnbau herangezogen werden können. Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, werden ersucht, diese Parzellen der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

Hochwasser, etc.) verwiesen, was eine Baulandausweisung durch die Gemeinde in vielen Bereichen von vorn herein einschränkt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Baulandausweisung.

Das Schreiben ist versehen mit Datum und Unterschrift beim Bauamt der Marktgemeinde St. Ruprecht a.d. Raab, Untere Hauptstraße 27, 8181 St. Ruprecht Raab oder per E-Mail an gemeinde@st.ruprecht.at einzureichen.